

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.04.1995

Geschäftszahl

92/07/0204

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 83/07/0228 E 25. Februar 1988 RS 1

Stammrechtssatz

Infolge der nur beispielsweise Aufzählung der Grundstücke mit besonderem Wert in § 12 Abs 6 OÖ FIVfLG 1979 ("Grundstücke mit besonderem Wert, wie Grundstücke im Bauland, Schottergruben udgl") ist es grundsätzlich zulässig, nicht als Bauland ausgewiesene Grundstücke, die unmittelbar an bereits verbautes Wohngebiet angrenzen (Bauhoffnungsland - oder Bauerwartungsland) als solche von besonderem Wert zu betrachten (Hinweis E 13.7.1978, 2168/75, VwSlg 9615 A/1978).